

Geschäftsstelle  
Lukasstrasse 17  
9008 St.Gallen

Telefon 071 245 52 01  
Telefax 071 245 52 02

info@sgv-sg.ch  
www.sgv-sg.ch



Sicherheits- und Justizdepartement  
Regierungspräsident Fredy Fässler  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 25. September 2017

## **Vernehmlassungsverfahren / Revision der Führerausweissvorschriften**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Auf Bundesebene läuft momentan das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Führerausweissvorschriften. Betroffen ist auch die Sonderregelung „Schulbusfahrer und Schülertransporte“, die für viele Schulen aus organisatorischer und finanzieller Sicht von hoher Relevanz ist. Wir hätten deshalb erwartet, dass seitens des Kantons auch unser Verband zu einem Mitbericht eingeladen worden wäre.

Wir haben festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben die Durchführung von Schülertransporten in zunehmenden Masse erschweren und hier unbedingt Gegensteuer gegeben werden muss. Die Schülertransporte müssen praxistgerechter reguliert werden.

Für unseren Verband stehen drei Forderungen im Vordergrund:

- 1. Inhabern und Inhaberinnen der Kategorie D1 (Minibusse) ist die Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (bis 3,5 Tonnen), die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen, zu bewilligen.**
- 2. Die Fahrtschreiber-ausrüstungspflicht für Schulbusse ist generell aufzuheben.**
- 3. Für Transporte mit Schulbussen der Kategorie B (maximal 8 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich.**

Seitdem die Führerausweiskategorien im Jahr 2003 an das EU-Recht angepasst wurden, hat sich die Situation in der Schweiz hinsichtlich Fahrpersonal, Fahrzeugausstattung und Fahrzeugzahl dramatisch verschärft. Dies zeigt sich insbesondere anhand von zwei Tatsachen.

### 1. Fahrpersonal und Fahrzeugausstattung

In Gebrauch stehen heute und in der Zukunft viele Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen, welche dem Art. 123a VTS entsprechen («Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschafts-

wagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht»). Solche Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 bereits die Kategorie D1 besaßen und (gemäss Übergangsrecht) im Führerausweis den Code 106 eingetragen erhielten («Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg»). Alle übrigen Personen, die seit 2003 neu mit solchen Schulbussen fahren wollten, mussten die Kategorie D erwerben. Es erstaunt daher nicht, dass seit 2003 die Zahl der Schulbusfahrer ständig abgenommen hat, einerseits weil kaum jemand die (teure) Kategorie D erwirbt, um damit lediglich ein gängiges 30 bis 50%-Arbeitspensum als Schulbusfahrer zu leisten, und andererseits, weil viele altrechtliche D1/Code 106-Inhaber nicht mehr berufstätig sind. Es fehlen somit immer mehr nachrückende Fahrer und Fahrerinnen.

## 2. Fahrzeugzahl

Eine weitere Folge der stark zunehmenden Verknappung des Schulbusfahrpersonals ist, dass zunehmend nur noch Kleinbusse bis 16 Plätze beschafft werden. Bei einer vorgegebenen Klassengrösse in der Primarschule von 20 bis 24 Schülern genügt nicht mehr ein Fahrzeug wie bisher, sondern es sind zwei erforderlich. Dies führt zu einer Kostensteigerung, einer Erhöhung der Kilometerleistungen und des Treibstoffverbrauchs sowie einer stärkeren Belastung der Umwelt.

Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass Kleinbusse (bis 16 Plätze) gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. d VTS einen Fahrtschreiber benötigen, obwohl sie von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) ausgenommen sind. Dies ergibt überhaupt keinen Sinn, weshalb die Ausrüstungspflicht aufzuheben ist.

Schulbusfahrer der Kategorie B, die direkt bei einer Schule angestellt sind (z. B. Hauswarte), benötigen keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Ausnahmebestimmung von Art. 25 Abs. 2 Bst. b VZV). Dies im Gegensatz zu privaten Transportunternehmen (oder Privatpersonen, z. B. Hausfrauen oder Hausmänner), die im Auftrag der Schulgemeinde die Schülertransporte durchführen und eine Bewilligung gemäss Art. 25 VZV besitzen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht, weil im Ergebnis dieselben Personenbeförderungen durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihrer Vernehmlassungsantwort zu Händen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Thomas Rüegg

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern